

hat sich für den Anfang der heutigen Sitzung ebenfalls entschuldigt.

Sonstige Mittheilungen für die Kammer sind nicht zu machen und können wir daher zur heutigen Tagesordnung übergehen: Auf derselben steht die Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über den Entwurf einer revidirten Städteordnung*). — Referent ist Herr Bürgermeister Hennig und bitte ich denselben, seinen Platz einzunehmen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich erlaube mir zunächst den Antrag zu stellen, daß von Vorlesung des königl. Decrets, des Gesetzentwurfs sammt Motiven, sowie des allgemeinen Theils des Berichts abgesehen werden möge, vorausgesetzt, daß die hohe Staatsregierung ihre Genehmigung dazu erteilt.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Die Regierung hat kein Bedenken dagegen.

Präsident von Zehmen: Genehmigt die Kammer, daß von Vorlesung der bezeichneten Vorlagen abgesehen werde? — Einstimmig. — Die Staatsregierung hat bereits durch den Herrn königl. Commissar ihre Zustimmung erklärt.

(Daß betreffende königl. Decret nebst Gesetzentwurf und Motiven siehe L.M. II. R. S. 1840 ff.)

Der allgemeine Theil des Berichts lautet:

Beim letzten Landtage ist seitens der Ständeversammlung selbst der Antrag auf eine allgemeine Revision der Gemeindegesetzgebung gestellt worden (ständische Schrift vom 16. Februar 1870, Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 457). Es kann daher, nachdem die Staatsregierung diesem Antrage durch die der unterzeichneten Deputation zur Berathung überwiesenen Vorlagen entsprochen hat, die Frage über die Nothwendigkeit einer Revision nicht erst Gegenstand weiterer Erörterung sein.

Dem Wunsche der Zweiten Kammer, daß die verfassungsmäßigen Vorschriften für Stadt und Land in einem gemeinsamen Gesetze zusammengefaßt werden möchten, hat die Staatsregierung nicht stattgegeben, sie hat vielmehr im Anschluß an die zeitherige Form der Gemeindegesetzgebung für Stadt und Land besondere Gesetze entworfen (Städteordnung und Landgemeindeordnung). Die Gründe, durch welche die Regierung hierzu bestimmt worden, sind in den Motiven zum vorliegenden Entwurfe näher entwickelt und stützen sich in der Hauptsache darauf, daß, trotz aller Ausgleichung, die im Laufe der Zeit insbesondere infolge der im Verkehrsleben durchgeführten Freiheit eingetreten ist, doch noch mancherlei Unterschiede und Eigenthümlichkeiten zwischen Stadt und Land bestehen, die bei der Gesetzgebung Berücksichtigung erheischen, und

*) Vergl. L.M. II. R. S. 160 flg., 227 flg., 262 flg., 290 flg., 1704 flg., 1784 flg., 1840 flg.

ferner darauf, daß die praktische Handhabung erleichtert wird, wenn die Gemeindeordnung für Stadt und Land auch in ihrer äußeren Form getrennt ist. Die unterzeichnete Deputation stimmt diesen Gründen bei.

Die Grundsätze und Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832, soweit sich dieselben bewährt haben und auch für die heutigen Verhältnisse als noch zweckmäßig und nützlich zu betrachten sind, hat die Staatsregierung mit anerkennenswerther Sorgfalt bewahrt, andererseits aber auch den veränderten, jetzt bestehenden neuen Verhältnissen und den infolge derselben an die Gesetzgebung herangetretenen Anforderungen gleiche Beachtung geschenkt. Auf die in letzterer Beziehung in Frage kommenden neuen wesentlichen Bestimmungen, wie über Gemeindemitgliedschaft, Berechtigung und Verpflichtung zu Erlangung des Bürgerrechts, Stimmrecht in der Gemeinde, Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte, Modification des sogenannten Dualismus in der Gemeindevertretung, wird die Deputation, soweit ihr dies nach den Motiven zum Entwurfe und den ausführlichen Verhandlungen in der Zweiten Kammer noch nöthig erschienen hat, bei den einzelnen Paragraphen zurückkommen. Wegen der im gegenwärtigen Bericht nicht wörtlich aufgenommenen, vom Entwurfe abweichenden Beschlüsse der Zweiten Kammer ist allenthalben auf die in den Händen der Kammermitglieder befindliche gedruckte Zusammenstellung dieser Beschlüsse zu verweisen.

Referent Bürgermeister Hennig: Es würden demnach nur die Bemerkungen des Berichts zu den einzelnen Paragraphen vorzutragen sein. Zuvor würde jedoch der Zeitpunkt gekommen sein, wo eine allgemeine Debatte stattzufinden hätte, wenn eine solche überhaupt gewünscht werden sollte.

Präsident von Zehmen: Ehe ich die allgemeine Debatte über den vorliegenden Gegenstand eröffne, habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Deputation am Schlusse ihres Berichts einen Vorbehalt für die Abstimmung über das vorliegende königl. Decret gestellt hat. Derselbe lautet Seite 319:

„Die Kammer behält sich vor, auf diejenigen Paragraphen des Entwurfs wieder zurückzukommen, welche nach ihrer Ansicht infolge der Gesetze über die Behördenorganisation u. s. w. einer nochmaligen Berathung, beziehentlich Abänderung bedürfen, und zu dem Ende die namentliche Schlussabstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf auszusetzen, bis die Berathung des Organisationsgesetzes und der damit zusammenhängenden Gesetze erfolgt ist.“

Es scheint mir nun zweckmäßig, diesen Vorbehalt gleich mit zur allgemeinen Debatte über den ganzen Gesetzentwurf zu ziehen und über diesen Antrag der Deputation auch abzustimmen, ehe wir zur Berathung über die einzelnen Theile des vorliegenden königl. Decrets übergehen. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß es nothwendig ist, daß die Kammer vorher wisse und beschließe, in welcher Weise sie über diese Vorlage abstimmen soll, da, nachdem eine Abstimmung über die einzelnen Theile er-